

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 221.

Donnerstag den 26. September

1850.

3. 1820. (3) Nr. 9811/3690 E.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern, für den Oberbau der k. k. Staats-Eisenbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staats-Eisenbahn sind 138.167 Stücke Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern für die Lappen, im Gewichte von 386.87 Zentner erforderlich. Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte zu decken, welche nur von inländischen Werken oder Unternehmern angenommen werden.

Denjenigen, welche diese Schrauben zu liefern beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gemacht:

Allgemeine Bedingungen.

§. 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann hat es den Preis in C. M. im Zwanzig „Gulden“ Fuße für jeden Centner im Orte der Erzeugung und den Preis des Transportes bis auf den Ablieferungsort, deutlich ausgedrückt, zu enthalten. Es muß ferner darin erklärt werden, daß sich der Different den kundgemachten Vicitationsbedingungen in allen Punkten unterwerfe; endlich muß jedes Offert mit dem Vor- und Zunamen oder der protocollirten Firma des Differenten gefertigt seyn und den Charakter und Wohnort desselben enthalten. Es wird sich vorbehalten, das Anbot bezüglich auf den Transport der Gegenstände bis auf den Ablieferungsort anzunehmen, oder eine andere Verfügung zu treffen, wie auch zwischen gleichen Anboten beliebig zu wählen, oder die Gegenstände, deren Preise nicht annehmbar befunden werden, einer neuerlichen Verhandlung zu unterziehen.

Als Magazin und Lagerplätze sind die Stationen zu Gloggnitz, Payerbach, Steinhaus und Mürzzuschlag bestimmt.

§. 2. Die Ablieferung der Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern hat genau nach der nachfolgenden Zusammenstellung und den dabei bemerkten Lieferungsterminen zu geschehen.

§. 3. Insofern eine Lieferung von Mehrern gemeinschaftlich angeboten wird, haben sich dieselben in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen, zu verpflichten.

§. 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche den sonstigen Anforderungen des §. 1 nicht entsprechen, oder von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unbeachtet.

§. 5. Die Anbote sind auf einem 15 kr. Stempel versiegelt mit der Ueberschrift: „Anbot zur Eisenerzeugung für die Staats-Eisenbahnstrecke von Gloggnitz bis Mürzzuschlag,“ bei der k. k. General-Baudirection (Wohlzelle im alten Postamtgebäude) längstens bis 30. September l. J. Mittags 12 Uhr zu überreichen.

§. 6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erfolgen.

§. 7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Different vom Tage des überreichten Offertes für sein Anbot, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

§. 8. Jeder Unternehmer, dessen Anbot angenommen wurde, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes an, eine Caution von 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder im Ba-

ren oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgegangenen Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und 1839) oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allg. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtsconsulenten der k. k. General-Baudirection oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt.

§. 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben entweder seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag, mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf ausgebracht werden wird, einzugehen, und sich an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen. Der Unternehmer muß sich zugleich verpflichten, die von dem Rechnungs-Departement der k. k. Gen.-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höhern Kostenbetrages als einen vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise anzuerkennen.

§. 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisenerzeugnisse, welche erst von dem Tage der amtlichen Uebernahme in das Aerial-Eigenthum

übergehen, erfolgt gegen Beibringung des amtlichen Uebernahmscheines, gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der Richtigkeit des Anspruches, gegen gestämpelte Quittung, und zwar nach dem Wunsche des Unternehmers entweder in Wien bei der k. k. Staats-Eisenbahn-Hauptcasse, oder bei einer k. k. Staats-Eisenbahn-Filialcasse in den Kronländern, welche der Unternehmer 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung zu bezeichnen hat. Die Pläne und Muster für die Schrauben, mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern, können bei der k. k. Gen.-Baudirection in Wien eingesehen werden.

Besondere Bedingungen:

§. 1. Die Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern sind genau nach dem amtlich gegebenen Muster anzufertigen. Die Gewinde müssen rein ausgeschritten, und die Muttern dürfen nicht zu leicht und nicht zu schwer auf den Schrauben gehen. Dem Lieferanten wird ein Paar von den Verbindungslappen, in welche diese Schrauben passen müssen, verabfolgt werden.

Von den gegebenen Mustern bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gesiegeltes Paré bei der k. k. Gen.-Baudirection, das andere wird dem Lieferanten eingehändigt. Das Gewicht dieser Schrauben wird durch Abwage von 100, genau nach Mustern angefertigten Stücken festgestellt, und sodann werden Unterschiede im Gewichte bis 4% nicht beanständet werden.

§. 2. Die k. k. General-Baudirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht in den Erzeugungsorten, oder in den genannten Magazinen, wobei diese Schrauben genau nach dem Muster und nach den eben gestellten Bedingungen geprüft, und nur die den Bedingungen entsprechenden übernommen, die mangelhaften aber zurückgewiesen werden.

Die Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern werden übrigens nach dem wirklichen Gewichte, mit Rücksicht auf die zulässige Gewichts-Differenz von 4%, übernommen. Ueber den Uebernahmsact wird ein Protocol aufgenommen und dem Lieferanten ein Uebernahmschein eingehändigt.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der für den Oberbau von Gloggnitz bis Mürzzuschlag erforderlichen Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern.

Bahnstrecke von	Erforderniß	Lagerplätze und Magazine	Lieferungsstermine
Gloggnitz bis Payerbach	24.800	Gloggnitz und Payerbach	Ende Juni 1851
Payerbach bis Klamm	28.200	dto.	(eine Hälfte bis Ende Oct. l. J. die andere „ „ Dec. l. J.)
Klamm bis zum Hpt.-Tunnel	35.600	dto.	Ende Juni 1851.
Hpt.-Tunnel b. Mürzzuschlag	42.988	Steinhaus u. Mürzzuschlag	Ende December 1851.
Reserve	6.579	Mürzzuschlag oder Gloggnitz	Ende Juni 1851.
Totalbedarf	138.167	Stücke	

Von der k. k. Gen.-Baudirection. Wien den 17. September 1850.

3. 1853. (1)

K u n d m a c h u n g.

Die Direction der öster. National-Bank sieht sich veranlaßt, unter Berufung auf die hierortigen Kundmachungen vom 31. Mai und 20. Sept. 1849 hiermit wiederholt zu erklären, daß das Zertheilen der am 1. Juli und 1. November v. J. hinausgegebenen Bank-Noten à 2 fl. und beziehungsweise 1 fl. nicht Statt

finden darf, und daß den Bank-Cassen untersagt ist, für solche zertheilte Bank-Noten irgend eine Vergütung zu leisten.

Wien am 12. September 1850.

P i p i t h,
Bank-Gouverneur.
S i n a,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
K ö n i g s w a r t e r,
Bank-Director.

3. 1834. (1) Nr. 12930.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handels - Ministerium hat mit dem Erlasse vom 5. September l. J., Z. 5826 | H., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien - Patentes vom 31. März 1832 nachfolgende ausschließende Privilegien verliehen:

1) Dem Franz Paquet, Rothgärber, und Joseph Wonke, wohnhaft in Graz, auf die Verbesserung in der Schnelligärberet, wobei die Häute in der gewöhnlichen kurzen Frist ohne Lohrinde gegärbt werden. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

2) Den Gebrüdern Anton und Joseph Selka, Privilegienbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 201, und Friedrich Gleisberg, Mechaniker aus Braunsdorf in Sachsen, auf die Entdeckung eines Drahtes, welcher sich für elektromagnetische Telegraphenlinien und für alle elektromagnetischen Apparate vollkommen eigne, und um die Hälfte billiger als der bisher in Anwendung befindliche Kupferdraht zu stehen komme. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegienbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederösterreich. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrück-sichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers des Friedrich Gleisberg liegt vor.

3) Dem Ferdinand Hallmann, bürgl. Schlossermeister und Maschinist, wohnhaft in Hernals bei Wien Nr. 100, auf die Erfindung und beziehungsweise Verbesserung von Maschinen, wodurch das gewöhnlich zu Fleischwürsten verwendbare Fleisch verkleinert, und in sehr kurzer Zeit und mit geringem Arbeitsaufwande in großen Massen zum Füllen tauglich gemacht werde. Auf die Dauer von zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrück-sichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

4) Dem Gustav Waizmann, Verfertiger von Linz- und Rasirarbeiten, wohnhaft in Linz Nr. 808, auf die Verbesserung einer Methode, wodurch das Etzieren des Schreibens erleichtert werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

5. Dem Joseph Tobias Goldberger, Chemiker und Fabrikant, wohnhaft in Berlin, durch Carl Schürer v. Waldheim, bürgl. Apotheker, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 951, auf die Erfindung in der Construction neuer galvanoelectrischer Plattenelemente. Auf die Dauer von zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrück-sichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß der Gegenstand desselben von Fall zu Fall nur auf ärztliche Anordnung angewendet, und jede medicinische Anpreisung desselben vermieden werde. Der Fremdenrevers liegt vor.

6. Dem Carl Heller, Fabriksdirector, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 560, auf die Erfindung einer Rübenauspressmaschine, welche sich durch einfache Construction, Wohlfeilheit, geringen Bedarf an Arbeitern, ferner durch Auspressung einer größeren Menge Saftes, als mit andern jetzt bestehenden Vorrichtungen, dann durch Beseitigung der kostspieligen Preßtücher auszeichne, einen gesunden Saft augenblicklich der weiteren Fabrikation zuführe, und eine viel geringere Betriebskraft, als bei anderen Pressen erfordere. Für die Dauer von zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrück-sichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Laibach am 20. September 1850.

3. 1855. (1) Nr. 7997 | VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird kund gemacht, daß eine dritte Licitation zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch für das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragsverneuerung, in den Gerichtsbezirken Egg ob Podpetch und Wartenberg Statt finden werde.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar für den Bezirk Egg der Betrag von acht Tausend Gulden, wovon auf Wein und Most 7000 fl. und auf Fleisch 1000 »

entfallen, dann für den Bezirk Wartenberg der Betrag von eilf Tausend sieben Hundert Gulden, wovon auf Wein und Most 9232 fl. und auf Fleisch 2468 »

M. M. entfallen. Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach für Egg am 11, und für Wartenberg am 12. October 1850 um 10 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte sind je einen Tag vor der Verhandlung bis 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Uebrigens gelten die in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 5., 6. und 7. September l. J., Nr. 203, 204 et 205 enthaltenen Bestimmungen auch für diese Verhandlung.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 24. September 1850.

3. 1844. (1) Nr. 7618.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Vorspanns-Beistellung während des Verwaltungs-Jahres 1851 in der Marschstation Laibach, wird am 10. Oct. 1850 bei der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, und zur Verpachtung der Vorspanns-Beistellung während des Verwaltungs-Jahres 1851 in der Marschstation Oberlaibach wird am 12. October 1850 bei dem Vorstände der Gemeinde Oberlaibach eine öffentliche Minuendo-Licitation zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Pachtlustigen werden demnach eingeladen, sich bei den oben erwähnten Verhandlungen an den bezeichneten Tagen einzufinden, und es erübrigt in dieser Beziehung nur noch zu bemerken, daß jeder Licitant der Commission ein Badium von 300 fl. zu erlegen gehalten sey, welches der Ersteher als Caution zu belassen haben wird.

Die sonstigen Versteigerungsbedingnisse können gleich von jetzt an bis zu dem Versteigerungstage während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft eingesehen werden.

Bis zur zwölften Mittagsstunde des Licitationstages werden sowohl in Laibach als in Oberlaibach schriftliche Offerte angenommen, die jedoch verfaßt werden müssen nach folgendem

F o r m u l a r e :

Der Gefertigte erklärt hiemit, die Beistellung der Vorspann in der Marschstation Laibach oder Oberlaibach während des Verwalt.-Jahres 1851 als Pächter gegen Vergütung von . . . Kreuzer pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in allen Punkten genau zu erfüllen.

Zugleich wird das bestimmte Badium im Betrage von 300 fl., oder der Legechein über das bei einer öffentlichen Cassa depositirte Badium pr. 300 fl. beigegeben.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 23. September 1850.

3. 1840. (1) Nr. 2692.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey in der Executionssache des Herrn Joh. Kosler von Orteneq, als Gewaltträgers seines Vaters Herrn Johann Kosler, gegen die Barthol. Zwaner'sche Verlassmasse von Runarsku, unter Vertretung des Curators Georg Mari von Großberg, wegen der aus dem w. a. Vergleiche vom 11. Jan. 1817 schuldigen 411 fl. 37 kr., 5% Interessen und Einbringungskosten, in die Feilbietung der, in obigen Verlass gehörigen, zu Runarsku sub Consc. Nr. 17 gelegenen, und im Grundbuche der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 390, Kats. Nr. 778 vorkommenden Halshube und der zum Hause in Runarsku Nr. 8 et 17 gehörigen Waldantheile in histerea, blatnik und Oberrunarsku im gerichtlichen Gesamtschätzungswerte von 1850 fl. hieramts gewilliger, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen

auf den 16. Sept., auf den 16. Oct. und auf den 16. November 1850, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und im Orte der Realitäten mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden. Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse, nach welchen jeder Mitbieter 135 fl. als Badium zu erlegen haben wird, erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

K. K. Bezirksgericht Laas am 3. August 1850. Nr. 3548.

Da vorstehende Realität am 16. d. M. nicht veräußert werden konnte, so wird am 16. October l. J. die zweite Feilbietungstagsatzung vorgenommen werden.

K. K. Bezirksgericht Laas am 17. Sept. 1850.

3. 1841. (1) Nr. 905.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Krainburg wird hiemit kund gemacht:

Es ist über Ansuchen der Frau Theresia, vermittelten Payer von Krainburg, als erbserklärten Universalerbin ihres zu Krainburg am 27. Juli 1850 verstorbenen Ehegatten Herrn Anton Payer, gewesenen Handelsmannes, zur Erforschung seines Passivstandes die Tagsatzung auf den 29. October d. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wobei alle Jene, welche auf den Anton Payer'schen Verlass und aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen haben, solche um so gewisser anzumelden und rechtsgeltend darzutun, als widrigens sie die Folgen des §. 814 a. b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 30. Aug. 1850.

3. 1842. (1) Nr. 1766.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Ansuchen des Herrn Fidelis Konz, Vormundes der minderj. Maria Egartner'schen Erben von Krainburg, als bedingt erbserklärten Erben zu dem Nachlasse der zu Krainburg am 18. Mai 1850 verstorbenen Maria Egartner, geb. Paier, gewesenen Hausbesitzerin, zur Erforschung des Passiv- und Activstandes die Tagsatzung auf den 29. October l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wobei alle Jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei den Folgen des §. 814 a. b. G. B. anzumelden und rechtsgeltend darzutun, Jene aber, welche in denselben schulden, aber den Schuldenstand bei sonstiger Gewärtigung der Klage zu liquidiren haben.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 24. September 1850.

3. 1843. (1) Nr. 1891.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Ansuchen der Frau Maria Anna, vermittelten Teuschel, dann des Herrn Franz Teuschel, als bedingt erbserklärten Erben zu dem Nachlasse der zu Krainburg am 1. September 1850 intestato verstorbenen Realitätenbesitzerin und Krämerin Franzisca Teuschel, zur Erforschung des Passiv- und Activstandes die Tagsatzung auf den 22. October l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wobei alle Jene, welche auf denselben aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei den Folgen des §. 814 a. b. G. B. anzumelden und rechtsgeltend darzutun, Jene aber, welche in denselben schulden, aber den Schuldenstand bei sonstiger Gewärtigung der Klage zu liquidiren haben.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 10. September 1850.

3. 1856. (1)

Berlautbarung.

Von dem Ortsvorsteher Bürgermeister Joh. Fever wird kund gemacht, daß am 1. October 1850, Dienstag Vormittag um 9 Uhr, zu Wischmarje, im Hause desselben, die Jagd der neu constituirten Ortsgemeinde St. Weit licitando auf drei Jahre, und zwar nur in den Waldantheilen der Gemeinden Gleinitz, St. Weit, Staneschitz und Wischmarje verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Ortsgemeinde St. Weit in Wischmarje am 23. September 1850.